

Beratendes Ingenieurbüro für Akustik, Luftreinhaltung und Immissionsschutz

Bekannt gegebene Messstelle nach §29b BlmSchG (Geräuschmessungen)

VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109 (Bauakustik) VMPA-SPG-231-20-SH

Prüfbefreit nach § 9 Abs. 2 AlK-Gesetz für den Bereich Schallschutz

DAkkS akkreditiert gemäß DIN EN ISO / IEC 17025:2018 Ermittlung von Geräuschen, Bestimmung von Geräuschen in der Nachbarschaft (Modul Immissionsschutz), Urkunde: D-PL-19845-01-00

Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Osterrönfeld

ENTWURF, Stand November 2025

Projektnummer: 20114.00

2. Dezember 2025

Im Auftrag von: Gemeinde Osterrönfeld über Am Eiderkanal Schulstraße 36

24783 Osterrönfeld

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

Inhaltsverzeichnis

1.	Anla	ss und A	Aufgabenstellung	3						
2.	Örtli	che Situa	ation	3						
3.	Beu	Beurteilungsgrundlagen								
	3.1.	Schalltechnische Anforderungen in der Bauleitplanung								
		3.1.1.	Allgemeines	4						
		3.1.2.	Möglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten	6						
	3.2.	Gewer	belärm	6						
4.	Gew	erbelärn	n	9						
	4.1.	Städtel	bauliche Ebene	9						
		4.1.1.	Allgemeines	9						
			4.1.1.1. Prognose-Nullfall	9						
			4.1.1.1. Prognose-Planfall	10						
		4.1.2.	Immissionen	10						
			4.1.2.1. Allgemeines zur Schallausbreitung	10						
			4.1.2.2. Beurteilungspegel	11						
5.	Verk	ehrslärn	n	12						
	5.1.	Verkeh	nrsmengen	12						
	5.2.	Emissi	onen	13						
		5.2.1.	Straßenverkehrslärm	13						
		5.2.2.	Schienenverkehrslärm	13						
	5.3.	Immiss	sionen	13						
		5.3.1.	Allgemeines	13						
		5.3.2.	B-Plan-induzierter Zusatzverkehr	13						
		5.3.3.	Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm	14						
6.	Vors	chläge f	ür Begründung und Festsetzungen	15						
	6.1.	Begrür	ndung	15						
	6.2.	Festse	tzungen	19						
7.	Que	llenverze	eichnis	20						
8.	Anla	genverzeichnis								

Seite 1

Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Osterrönfeld

Seite 2 Proj.Nr.: 20114.00

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 will die Gemeinde Osterrönfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Gewerbegebietsflächen und einer Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr auf der Fläche des ehemaligen Anschlussarms auf der Nordseite der Bundesstraße B202 schaffen.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung umfasst alle erforderlichen Aussagen auf der Ebene der Bauleitplanung. Dabei sind grundsätzlich folgender Konflikte zu bearbeiten:

- Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm aus dem Plangeltungsbereich;
- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Planinduzierten Zusatzverkehr;
- Schutz schützenswerter Nutzungen (Büronutzung und ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung) innerhalb des Plangeltungsbereiches vor Gewerbe- und Verkehrslärm.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 [6] zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" [5], wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV ("Verkehrslärmschutzverordnung" [4]) orientieren.

Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen sind gemäß Abschnitt 7.6 der DIN 18005 gemäß TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 zu berechnen.

In den Bebauungsplan sind gegebenenfalls Festsetzungen aufzunehmen, die dem Schutz der innerhalb des Plangeltungsbereiches geplanten baulichen Nutzungen dienen. Die vorliegende Untersuchung enthält die in diesem Zusammenhang erforderlichen Aussagen.

2. Örtliche Situation

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flächen der Anschlussstelle zur Bundesstraße B202 westlich der Dorfstraße. Die Ausweisung ist als Gewerbegebiet (GE) vorgesehen.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung befindet sich östlich der Dorfstraße (Immissionsorte IO 1 bis IO 7). Für diesen Bereich existiert kein rechtkräftiger Bebauungsplan. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung von vorangegangenen schalltechnischen Untersuchungen wird von einem Schutzanspruch ausgegangen, der einem allgemeinen Wohngebiet (WA) vergleichbar ist.

Die örtlichen Gegebenheiten sind dem Lageplan der Anlage A 1 zu entnehmen.

Seite 3

Tabelle 1: Immissionsorte

Sp	1	2	3	4
Ze	Immissionsort	Adresse	Einstufung	Anzahl der Geschosse
1	IO 1	Wilhelm-Hartz-Straße 27	WA	2
2	IO 2	Wilhelm-Hartz-Straße 25	WA	2
3	IO 3	Wilhelm-Hartz-Straße 23	WA	2
4	IO 4	Wilhelm-Hartz-Straße 21	WA	2
5	IO 5	Wilhelm-Hartz-Straße 19	WA	2
6	IO 6	Wilhelm-Hartz-Straße 17	WA	2
7	IO 7	Wilhelm-Hartz-Straße 15	WA	2

3. Beurteilungsgrundlagen

3.1. Schalltechnische Anforderungen in der Bauleitplanung

3.1.1. Allgemeines

Die Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes erfolgt nach den Kriterien der DIN 18005 [5] in Verbindung mit dem Beiblatt 1 [6] unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- Nach § 50 BlmSchG ist die Flächenzuordnung so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen unter anderem auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Orientierungswerte nach [6] stellen aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte dar. Sie dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen sowohl nach oben (bei Überwiegen anderer Belange) als auch nach unten abgewichen werden kann.

Konkreter wird im Beiblatt 1 zur DIN 18005 in diesem Zusammenhang ausgeführt: "In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen (insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden."

Über den Abwägungsspielraum gibt es keine Regelungen. Zur Beurteilung des Verkehrslärms kann man hilfsweise als Obergrenze die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. Blm-SchV [3] heranziehen, da davon ausgegangen werden kann, dass die 16. BlmSchV rechtlich insoweit nicht strittig ist.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 wegen der

Seite 5

unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die im Rahmen dieser Untersuchung zu betrachtenden Nutzungsarten legt Beiblatt 1 zur DIN 18005 die in Tabelle 2 zusammengefassten Orientierungswerte für Beurteilungspegel aus Verkehrs- und Gewerbelärm fest. Beurteilungszeiträume sind die 16 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr tags sowie die 8 Stunden von 22 bis 6 Uhr nachts.

Tabelle 2: Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 [6]

	Orio	entierungs	wert nach	[6]
Mutaumagaut	Verk	ehr ^{a)}	Anlag	gen ^{b)}
Nutzungsart	tags	nachts	tags	nachts
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
reine Wohngebiete (WR)	50	40	50	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wo- chenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplatzge- biete	55	45	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55	55
besondere Wohngebiete (WB)	60	45	60	40
Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI) und urbane Gebiete (MU)	60	50	60	45
Kerngebiete (MK)	63	53	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	55	65	50
sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ^{c)}	45 bis 65	35 bis 65	45 bis 65	35 bis 65
Industriegebiete (GI) d)	_	_	_	_

a) gilt für Verkehrslärm;

Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung [3]

		Immissionsgrenzwerte		
Nr.	Gebietsnutzung	tags	nachts	
		dB(A)		
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47	
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49	
3	Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und urbane Gebiete	64	54	
4	Gewerbegebiete	69	59	

Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen sind gemäß Abschnitt 7.6 der DIN 18005 gemäß TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 zu berechnen.

b) gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

c) für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgebiete oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben

d) für Industriegebiete kann kein Orientierungswert angegeben werden

3.1.2. Möglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten

Um bereits in der Phase der Bauleitplanung sicherzustellen, dass auch bei enger Nachbarschaft von gewerblicher Nutzung, Verkehrswegen und Wohnen die Belange des Schallschutzes betreffende Konflikte vermieden werden, stehen verschiedene planerische Instrumente zur Verfügung.

Von besonderer Bedeutung sind:

- die Gliederung von Baugebieten nach in unterschiedlichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen,
- aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände und -wälle;
- Emissionsbeschränkungen für Gewerbeflächen durch Festsetzung maximal zulässiger flächenbezogener immissionswirksamer Schallleistungspegel als Emissionskontingentierung "nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften" z.B. im Sinne von § 1, (4), Satz 1, Ziffer 2 BauNVO sowie eines entsprechenden Nachweisverfahrens,
- Maßnahmen der Grundrissgestaltung und der Anordnung von Baukörpern derart, dass dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten hin orientiert werden,
- Vorzugsweise Anordnung der Außenwohnbereiche im Schutz der Gebäude,
- ersatzweise passiver Schallschutz an den Gebäuden über den maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Teil 1 und Teil 2 [7] [8].

Nicht Gegenstand von Festsetzungen im Bebauungsplan sind – unter Beachtung des Gebotes der planerischen Zurückhaltung – Regelungen im Detail, wenn zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmeinwirkungen erforderliche konkrete Maßnahmen in Form von Auflagen im Baugenehmigungsverfahren durchsetzbar sind.

3.2. Gewerbelärm

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG [1]) erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm [4]), die sowohl für genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gilt. Dabei handelt es sich überwiegend um gewerbliche und industrielle Anlagen und Betriebe (Gewerbelärm).

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG [1] sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung vermeidbar sind, und
- nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Blm-SchG) ist nach TA Lärm " ... sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung¹ am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet." Die Immissionsrichtwerte sind in der Tabelle 4 aufgeführt.

Die Art der in Nummer 6.1 bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Tabelle 4: Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6 TA Lärm [4]

		Übliche	Betrieb		Seltene Ereignisse ^(a)			
Bauliche	Beurteilungspe- gel		Kurzzeitige Ge- räuschspitzen		Beurteilungspe- gel		Kurzzeitige Ge- räuschspitzen	
Nutzung	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
				dB	(A)			
Gewerbegebiete (GE)	65	50	95	70	70	55	95	70
Urbane Gebiete (MU)	63	45	93	65	70	55	90	65
Kern- (MK), Dorf- (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45	90	65	70	55	90	65
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsge- biete (WS)	55	40	85	60	70	55	90	65
Reine Wohngebiete (WR)	50	35	80	55	70	55	90	65
Kurgebiete (KU), bei Kranken- häusern und Pflegeanstalten	45	35	75	55	70	55	90	65

⁽a) im Sinne von Nummer 7.2, TA Lärm "... an nicht mehr als an zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden ..."

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm beschreiben Außenwerte, die in 0,5 m Abstand vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes einzuhalten sind.

Es gelten die in Tabelle 5 aufgeführten Beurteilungszeiten. Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit wird für Einwirkungsorte in allgemeinen und reinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in Kurgebieten und bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zum Mittelungspegel berücksichtigt, soweit dies zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von

Seite 7

Die Gesamtbelastung wird gemäß TA Lärm als Summe aus Vor- und Zusatzbelastung definiert. Die Vorbelastung ist nach Nummer 2.4 TA Lärm "die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage." Letzterer stellt die Zusatzbelastung dar."

Seite 8

der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet ("Relevanzkriterium").

Unbeschadet der Regelung im vorhergehenden Absatz soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Tabelle 5: Beurteilungszeiten nach Nummer 6, TA Lärm [4]

Beurteilungszeitraum										
	werktags			sonn- und feierta	gs					
•	Гад	Nacht ^(a)		Tag	Nacht (a)					
gesamt	Ruhezeit		gesamt	Ruhezeit						
	6 bis 7 Uhr	22 bis 6 Uhr		6 bis 9 Uhr	22 bis 6 Uhr					
6 bis 22 Uhr	_	(lauteste	6 bis 22 Uhr	13 bis 15 Uhr	(lauteste					
	20 bis 22 Uhr	Stunde)		20 bis 22 Uhr	Stunde)					

⁽a) Nummer 6.4, TA Lärm führt dazu aus: "Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen."

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sollen entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm "
... durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, sofern

- sie den Beurteilungspegel der vorhandenen Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung [3] erstmals oder weitergehend überschritten werden."

Die Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen orientiert sich an der 16. BImSchV, in der die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) zugrunde gelegt wird. Die Beurteilungszeit nachts umfasst gemäß 16. BImSchV abweichend von der TA Lärm den vollen Nachtabschnitt von 8 Stunden (22 – 6 Uhr).

4. Gewerbelärm

4.1. Städtebauliche Ebene

4.1.1. Allgemeines

Die Ermittlung der Gewerbelärmimmissionen von den vorhandenen gewerblichen Flächen erfolgt über den Ansatz von flächenbezogenen Schallleistungspegeln L_W " (bezogen auf eine Grundfläche von 1 m^2). Der Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärmimmissionen vom Plangebiet erfolgt durch Festsetzung von Geräuschkontingenten L_{EK} gemäß DIN 45691. Dies entspricht Emissionsbeschränkungen in Form von flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegeln L_W " (bezogen auf eine Grundfläche von 1 m^2).

Für die Berechnung von Mindestabständen oder zur Feststellung von Schallschutzmaßnahmen ist gemäß DIN 18005/1 [5] für Gewerbegebiete sowohl tags als auch nachts mit flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegeln (FISP, entspricht dem $L_{EK,i}$) von L_W " = 60 dB(A) zurechnen. Diese Werte sind demnach als Anhaltswerte für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete anzusehen. Ist in einem Gewerbegebiet das Wohnen ausnahmsweise zulässig (Hausmeister- bzw. Betriebsleiterwohnungen), so ist für den Nachtzeitraum aufgrund des Schutzanspruches dieser Wohnungen schon von einer Beschränkung (FISP: L_W " \approx 50 dB(A)) auszugehen.

Derzeit liegen noch keine konkreten Planungen für die Gemeinbedarfsfläche der Feuerwehr vor, so dass für deren reguläre Nutzung ebenfalls der städtebauliche Ansatz verwendet wird, da der reguläre Dienst, wie Versammlung, Übung usw., gemäß dem Standartverfahren der TA Lärm zu beurteilen ist.

4.1.1.1. Prognose-Nullfall

Als Vorbelastungen werden die Emissionen von den vorhandenen gewerblich genutzten Flächen in der Nachbarschaft des Plangeltungsbereichs berücksichtigt.

Für Teilbereiche sind Bebauungspläne mit Emissionsbeschränkungen gemäß DIN 45691 vorhanden. Für diese Bereiche werden die jeweiligen Emissionskontingente der Bebauungspläne verwendet.

Für die übrigen vorhandenen Gewerbegebiete gilt in Richtung der maßgebenden Wohnbebauung dass hinsichtlich der heute tatsächlich zulässigen Geräuschentwicklung formal uneingeschränkte Gewerbe- und Industrieflächen allein schon aufgrund der benachbarten Wohnnutzung außerhalb des Gewerbegebietes tags und nachts als beschränkt zu betrachten sind. Zum Schutz der vorhandenen Wohnbebauung außerhalb der Gewerbegebietsflächen wird daher angenommen, dass auf diesen Flächen keine uneingeschränkte Nutzung stattfindet und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleistet ist. Für den Tagesund Nachtbetrieb wurden dementsprechende Ansätze abgeleitet, die mit der angrenzenden Wohnbebauung im Umfeld verträglich sind.

Die Ansätze sind in Anlage A 2.1 dargestellt. Die Lage der Flächen kann dem Lageplan der Anlage A 1 entnommen werden.

Seite 9

Seite 10 Proj.Nr.: 20114.00

4.1.1.1. Prognose-Planfall

Für den Gewerbegebiete außerhalb des Plangeltungsbereichs werden die Ansätze des Prognose-Nullfalls verwendet.

Bei der Ermittlung für den Plangeltungsbereich wird zunächst von für uneingeschränkten Gewerbegebiete zulässiger Emissionen (FISP) von L_W = 60 dB(A) tags und nachts ausgegangen. Diese Werte sind gemäß DIN 18005 repräsentativ für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete.

Für den Plangeltungsbereich wurden maximal zulässige flächenbezogene immissionswirksame Schallleistungspegel hergeleitet, wie dieser zur Erzielung einer Verträglichkeit in der Bauleitplanung erforderlich sind. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig ist eine Emissionskontingentierung für Gewerbegebiete im vorliegenden Fall nicht möglich, da die rechtlichen Grundlagen nicht gegeben sind. Die Fläche ist aufgrund ihrer geringen Größe nicht durch eine Emissionskontingentierung zu gliedern und aufgrund der in der Gemeinde vorliegenden Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe liegen zudem auch aus städtebaulicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine uneingeschränkten Gewerbegebiete im Gemeindegebiet vor, daher ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung eine Festsetzung von Emissionsbeschränkungen nicht möglich, so dass die ermittelten flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegel lediglich zur Orientierung über die Nutzungsmöglichkeiten aus schalltechnischer Sicht Aussagen machen.

Die verwendeten Ansätze für die flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegel sind in der Anlage A 2.1 dargestellt. Die Lage der Flächen kann dem Lageplan der Anlage A 1 entnommen werden.

4.1.2. Immissionen

4.1.2.1. Allgemeines zur Schallausbreitung

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms CadnaA [13] auf Grundlage des in der TA Lärm [4] beschriebenen Verfahrens. Die in die Modellrechnung eingehenden örtlichen Gegebenheiten sowie die Lage der Lärmquellen (1 m über Gelände) und Immissionsorte sind aus der Anlage A 1 ersichtlich. Die Immissionsorthöhen wurden für die Erdgeschosse gemäß Ortsbesichtigung [17] für die Mitte der Fenster (über Gelände) abgeschätzt. Für die weiteren Geschosse wurde jeweils eine Geschosshöhe von 2,8 m zugrunde gelegt.

Die Ermittlung der Beurteilungspegelanteile aus dem Plangeltungsbereich wird ohne Gelände, ohne meteorologische Korrektur und ohne Ruhezeitenzuschlag und für die in den Bebauungspläne festgesetzten Emissionsbeschränkungen gemäß DIN 45691 durchgeführt.

Für die Ermittlung der Beurteilungspegelanteile aus den übrigen Gewerbe- und Industrieflächen wurde unter Berücksichtigung der pauschalen flächenbezogenen Schallleistungspegel mit den A-bewerteten Schallleistungspegeln ohne Meteorologiekorrektur gerechnet, da es sich bei den Ansätzen um ein mathematisches Modell zur Emissionskontingentierung handelt.

4.1.2.2. Beurteilungspegel

Auf Grundlage der obigen Emissionsansätze für die vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen wurden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Gewerbegebiets sowohl tags als auch nachts berechnet. Die zugehörigen Gesamtpegel sind in der Tabelle 6 zusammengestellt.

(Anmerkung: Einwirkungsbereiche innerhalb der Gewerbegebiete sind bezüglich der Kontingentierung nicht zu berücksichtigen (Außenwirkung der Kontingentierung).)

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

Tagesabschnitt (6:00 bis 22:00 Uhr):

Sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall wird an allen Immissionsorten der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags eingehalten.

Nachtabschnitt (lauteste volle Stunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr):

An allen Immissionsorten wird sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts eingehalten.

Tabelle 6: Beurteilungspegel aus den flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegeln

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
		lmm	ission	sort		Beurteil	ungspegel					
Ze	Nr.	Gebiet	_	sions- twert	Ge-	Prognos	e-Nullfall	Prognos	e-Planfall	Diffe	erenz	
	INI.	Gebiet	tags	nachts	schoss	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	
			dE	B(A)		dB	(A)	dB	dB(A)		dB(A)	
1	IO 1	WA	55	40	EG	54	38	55	39	1	1	
2	IO 1	WA	55	40	1.OG	54	38	55	39	1	1	
3	IO 2	WA	55	40	EG	54	38	55	39	1	1	
4	IO 2	WA	55	40	1.0G	54	38	55	39	1	1	
5	IO 3	WA	55	40	EG	54	38	55	40	1	2	
6	IO 3	WA	55	40	1.OG	54	38	55	40	1	2	
7	IO 4	WA	55	40	EG	54	38	55	40	1	2	
8	IO 4	WA	55	40	1.0G	54	38	55	40	1	2	
9	IO 5	WA	55	40	EG	53	38	55	40	2	2	
10	IO 5	WA	55	40	1.OG	53	38	55	40	2	2	
11	IO 6	WA	55	40	EG	53	37	54	40	1	3	
12	IO 6	WA	55	40	1.OG	53	37	54	40	1	3	
13	IO 7	WA	55	40	EG	53	37	54	40	1	3	
14	IO 7	WA	55	40	1.OG	53	37	54	40	1	3	

Um die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewerbelärmbelastung zu erfüllen, ist der Plangeltungsbereich gegenüber einem

Seite 11

Seite 12 Proj.Nr.: 20114.00

uneingeschränkten Gewerbegebiet immissionsschutzrechtlich im Tageszeitraum geringfügig und im Nachtzeitraum deutlich als beschränkt anzusehen.

Es wird daher empfohlen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens für das konkrete Vorhaben nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der vorhandenen und städtebaulich geplanten Vorbelastungen eingehalten werden.

Für die Nutzung der Feuerwehr ist in der Regel davon auszugehen, dass der Übungs- und Versammlungsbetreib im Tageszeitraum stattfindet und dieses voraussichtlich mit der städtebaulichen Situation verträglich ist.

5. Verkehrslärm

5.1. Verkehrsmengen

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Die Erschließung ist über die ehemalige Anschlussstelle auf die Dorfstraße vorgesehen. Als maßgebende Quellen werden folgende öffentliche Verkehrswege berücksichtigt:

- Bundesstraße B202;
- Dorfstraße;
- DB-Bahnstrecke Neumünster Rendsburg und Kiel Rendsburg.

Für die Bundesstraße B202 wurden die Belastungsdaten der Zählstelle Osterrönfeld von 2023 zugrunde gelegt und auf den Prognose-Horizont 2040/2045 hochgerechnet, wobei eine allgemeine Verkehrssteigerung von 0,5 Prozentpunkten pro Jahr eingerechnet wurde (Hochrechnungsfaktor: 1,1). Der Lkw-Anteil wurde gemäß RLS- 19 berechnet.

Für die Dorfstraße wurden die Belastungsdaten anhand von vorangegangenen Untersuchungen abgeschätzt.

Die Zugzahlen und weitere Eingangsdaten für die DB-Strecke Neumünster-Rensburg und Kiel-Rensburg wurden bei der DB AG erfragt (Prognosehorizont 2030).

Zur Berücksichtigung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs erfolgte eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehre für das geplante Gewerbegebiet auf Grundlage aktueller Fachliteratur [9]. Im vorliegenden Fall ist bei einer Flächengröße von ca. 2,7 ha mit 69 bis 629 Kfz-Bewegungen pro Tag zu rechnen. Für die Berechnungen wurde der Maximalwert von 629 Kfz-Bewegungen pro Tag berücksichtigt.

Eine Zusammenstellung der Verkehrsbelastungen findet sich in der Anlage A 4.1.

5.2. Emissionen

5.2.1. Straßenverkehrslärm

Die Schallleistungspegel wurden entsprechend den Rechenregeln gemäß RLS-19 [10] berechnet. Eine Zusammenstellung zeigt die Anlage A 4.1.4.

5.2.2. Schienenverkehrslärm

Die Emissionspegel für den Schienenverkehrslärm wurden gemäß dem Anhang 2 der 16. BlmSchV [3] berechnet. Die Emissionen aus dem Schienenverkehr sind in der Anlage A 4.2.1 zusammengestellt.

5.3. Immissionen

5.3.1. Allgemeines

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms CadnaA [13] auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-19 [10] für den Straßenverkehrslärm und der Anlage 2 der 16. BlmSchV [3] für den Schienenverkehrslärm.

Für die Beurteilung werden im Ausbreitungsmodell zudem die Abschirmwirkung von vorhandenen Gebäuden außerhalb des Plangeltungsbereiches sowie Reflexionen an den Gebäudeseiten berücksichtigt. Die Berechnung der Geräuschbelastung innerhalb des Plangeltungsbereiches erfolgt in Form von Rasterlärmkarten.

Im maßgebenden Umfeld sind eine Straßenbrücke und die Eisenbahnhochbrücke vorhanden, so dass mit einem dreidimensionalen Geländemodell gerechnet wurde. Die Zuschläge für Steigung und Gefälle gemäß RLS-19 sind im Berechnungsmodell CadnaA entsprechend implementiert.

Die in die Modellrechnung eingehenden örtlichen Gegebenheiten sowie die Lage der Lärmquellen sind aus der Anlage A 1 ersichtlich.

5.3.2. B-Plan-induzierter Zusatzverkehr

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr wurden die Beurteilungspegel an einigen maßgebenden Immissionsorten der angrenzenden Bebauung zwischen Dorfstraße und Wilhelm-Hartz-Straße für den Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall ermittelt. Die Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Lage der Immissionsorte kann dem Lageplan (siehe Anlage A 1) entnommen werden.

Seite 13

Seite 14

Tabelle 7: Beurteilungspegel aus Straßenverkehrslärm

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		lm	missions	ort		Beurteilu	ngspegel S				
Ze	Nr.	Gebiet	_	sions- zwert	Ge-	Prognos	e-Nullfall	Prognos	e-Planfall	Zuna	hmen
	INI.	Gebiei	tags	nachts	schoss	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
			dB	(A)		dB	(A)	dB	(A)	dB	(A)
1	IO 1	WA	59	49	EG	55,7	48,7	56,4	49,4	0,7	0,7
2	IO 1	WA	59	49	1.0G	56,7	49,6	57,4	50,3	0,7	0,7
3	IO 2	WA	59	49	EG	55,9	48,9	56,5	49,5	0,6	0,6
4	IO 2	WA	59	49	1.0G	56,7	49,7	57,4	50,4	0,7	0,7
5	IO 3	WA	59	49	EG	56,5	49,5	57,1	50,0	0,6	0,5
6	IO 3	WA	59	49	1.0G	57,2	50,2	57,8	50,8	0,6	0,6
7	IO 4	WA	59	49	EG	56,9	49,9	57,5	50,4	0,6	0,5
8	IO 4	WA	59	49	1.0G	57,7	50,7	58,3	51,3	0,6	0,6
9	IO 5	WA	59	49	EG	58,0	51,0	58,6	51,6	0,6	0,6
10	IO 5	WA	59	49	1.0G	59,0	52,0	59,6	52,6	0,6	0,6
11	IO 6	WA	59	49	EG	57,7	50,7	58,2	51,2	0,5	0,5
12	IO 6	WA	59	49	1.0G	59,2	52,3	59,7	52,7	0,5	0,4
13	IO 7	WA	59	49	EG	58,0	51,0	58,5	51,5	0,5	0,5
14	IO 7	WA	59	49	1.0G	60,0	53,0	60,4	53,4	0,4	0,4

Insgesamt ist festzustellen, dass zwar die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall teilweise überschritten wird, allerdings liegen die Zunahmen mit bis zu 0,7 dB(A) unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Überschreitungen der Schwellen einer lärmbedingten Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts sind nicht zu erwarten. Somit sind die Zunahmen aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant.

5.3.3. Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm

Innerhalb des Plangebiets ist die Ausweisung als Gewerbegebiet und Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr vorgesehen. Für die Gemeinbedarfsfläche wird aufgrund der vorgesehenen Nutzung von einem Schutzanspruch ausgegangen, der einem Gewerbegebiet vergleichbar ist. Die Beurteilungspegel aus Verkehrslärm im Plangebiet sind in Form von Rasterlärmkarten in der Anlage A 5 dargestellt.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind entlang der Bundesstraße B202 auf den Baugrenzen Beurteilungspegel von bis zu 72 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts zu erwarten.

Somit werden die Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags fast überall und von 55 dB(A) nachts überall überschritten.

Ebenfalls werden der Immissionsgrenzwert für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und die Schwelle einer lärmbedingten Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags entlang der Bundesstraße und der Immissionsgrenzwert für Gewerbegebiete von 59 dB(A) nachts und die Schwelle einer lärmbedingten Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts im gesamten Gebiet überschritten.

Im Tageszeitraum werden die Überschreitungen sowohl von der Bundestraße als auch von der Eisenbahnhochbrücke verursacht. Im Nachtzeitraum ist die Eisenbahnhochbrücke maßgebend. Aufgrund der Höhenlage der Eisenbahnhochbrücke ist aktiver Schallschutz innerhalb des Plangeltungsbereiches nur sehr gering wirksam und daher nicht sinnvoll. Auf eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

Aufgrund der Überschreitung der Schwellen einer lärmbedingten Gesundheitsgefährdung insbesondere nachts wird die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung ausgeschlossen.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büronutzungen vor Verkehrslärm ergeben sich gemäß DIN 4109 (Januar 2018) [7], [8].

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018). Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 1 für schutzbedürftige Räume dargestellt (siehe Abschnitt 6.1).

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von größer 70 dB(A) mit erheblichem passivem Schallschutz und damit zusätzlichen Baukosten zu rechnen ist.

6. Vorschläge für Begründung und Festsetzungen

6.1. Begründung

a) Allgemeines

Mit der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 will die Gemeinde Osterrönfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Gewerbegebietsflächen und einer Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr auf der Fläche des ehemaligen Anschlussarms auf der Nordseite der Bundesstraße B202 schaffen. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV ("Verkehrslärmschutzverordnung") orientieren.

Die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen sind gemäß Abschnitt 7.6 der DIN 18005 gemäß TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 zu berechnen.

Seite 15

Seite 16 Proj.Nr.: 20114.00

In den Bebauungsplan sind gegebenenfalls Festsetzungen aufzunehmen, die dem Schutz der innerhalb des Plangeltungsbereiches geplanten baulichen Nutzungen dienen. Die vorliegende Untersuchung enthält die in diesem Zusammenhang erforderlichen Aussagen.

Die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen befinden sich östlich des Plangeltungsbereiches an der Wilhelm-Hartz-Straße.

b) Gewerbelärm

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm aus dem Plangebiet wurde für den Plangeltungsbereich geprüft, ob der Planungsansatz für uneingeschränkte Gewerbegebiete gemäß DIN 18005 von L_W " = 60/60 dB(A) (tags/nachts) zulässig ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit dem Ansatz für uneingeschränkte Gewerbegebiete gemäß DIN 18005 die geltenden Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft überschritten werden. Für den Plangeltungsbereich wurden maximal zulässige flächenbezogene immissionswirksame Schallleistungspegel hergeleitet, wie diese zur Erzielung einer Verträglichkeit in der Bauleitplanung erforderlich sind. Für das Gewerbegebiet im Plangeltungsbereich wurden maximal zulässige flächenbezogene immissionswirksame Schallleistungspegel von L_W " = 56/40 dB(A) (tags/nachts) im städtebaulichen Ansatz und für die Gemeinbedarfsfläche ein maximal zulässige flächenbezogene immissionswirksame Schallleistungspegel von L_W " = 57/44 dB(A) (tags/nachts) zugrunde gelegt.

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig ist eine Emissionskontingentierung für Gewerbegebiete im vorliegenden Fall nicht möglich, da die rechtlichen Grundlagen nicht gegeben sind. Die Fläche ist aufgrund ihrer geringen Größe nicht durch eine Emissionskontingentierung zu gliedern und aufgrund der in der Gemeinde vorliegenden Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe liegen zudem auch keine aus städtebaulicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkten Gewerbegebiete im Gemeindegebiet vor, daher ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung eine Festsetzung von Emissionsbeschränkungen nicht möglich. Die ermittelten flächenbezogen immissionswirksamen Schallleistungspegel dienen lediglich zur Orientierung über die Nutzungsmöglichkeiten aus schalltechnischer Sicht.

Im Rahmen der Baugenehmigung ist für das jeweiligen Vorhaben nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der vorhandenen und städtebaulich geplanten Vorbelastungen erfüllt werden müssen.

c) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten sowie die DB-Bahnstrecke über die Rendsburger Eisenbahnhochbrücke berücksichtigt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS- 9 für den Straßenverkehrslärm und der Anlage 2 der 16. BlmSchV (2014) für den Schienenverkehrslärm.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht weiter beurteilungsrelevant.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind entlang der Bundesstraße B202 Beurteilungspegel von bis zu 72 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts zu erwarten.

Somit werden die Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags fast überall und von 55 dB(A) nachts überall überschritten. Ebenfalls werden der Immissionsgrenzwert für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und die Schwelle einer lärmbedingten Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags entlang der Bundesstraße und der Immissionsgrenzwert für Gewerbegebiete von 59 dB(A) nachts und die Schwelle einer lärmbedingten Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts im gesamten Gebiet überschritten.

Im Tageszeitraum werden die Überschreitungen sowohl von der Bundestraße als auch von der Eisenbahnhochbrücke verursacht. Im Nachtzeitraum ist die Eisenbahnhochbrücke maßgebend. Aufgrund der Höhenlage der Eisenbahnhochbrücke ist aktiver Schallschutz innerhalb des Plangeltungsbereiches nur sehr gering wirksam und daher nicht sinnvoll. Auf eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

Aufgrund der Überschreitung der Schwellen einer lärmbedingten Gesundheitsgefährdung insbesondere nachts wird die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung ausgeschlossen.

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

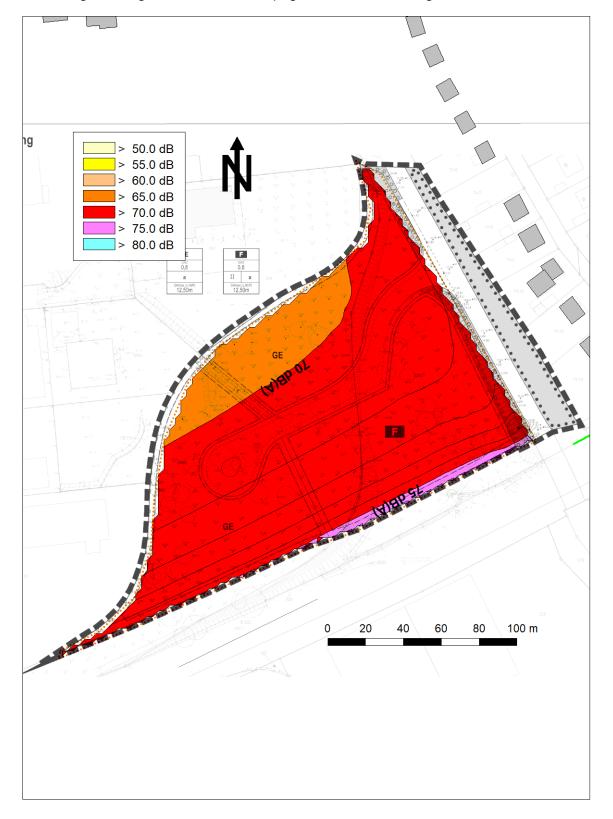
Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büronutzungen vor Verkehrslärm ergeben sich gemäß DIN 4109 (Januar 2018).

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018). Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 1 für schutzbedürftige Räume dargestellt.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von größer 70 dB(A) mit erheblichem passivem Schallschutz und damit zusätzlichen Baukosten zu rechnen ist

Seite 17

Abbildung 1: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume



6.2. Festsetzungen

Im Rahmen der Baugenehmigung ist für das jeweiligen Vorhaben nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der vorhandenen und städtebaulich geplanten Vorbelastungen erfüllt werden müssen.

Zum Schutz der Büronutzungen ist im jeweiligen Baufreistellungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen.

(Hinweis 1 an den Planer: Die maßgeblichen Außenlärmpegel für die im Baugenehmigungsverfahren notwendigen bautechnischen Nachweise (Schallschutz gegen Außenlärm) sind den Abbildungen 1 der Begründung zu entnehmen.)

(Hinweis 2 an die Verwaltung und den Planverfasser: Die DIN-Vorschrift 4109 Teil 1 und Teil 2 (Januar 2018) ist im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens durch die Verwaltung zur Einsicht bereitzuhalten und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinzuweisen.)

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

Bargteheide, den 2. Dezember 2025	
erstellt durch:	geprüft durch:
DiplMet. Miriam Sparr	DiplIng. Björn Heichen
Projektingenieurin	Geschäftsführender Gesellschafter

Seite 19

Seite 20 Proj.Nr.: 20114.00

7. Quellenverzeichnis

Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- [2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147, 4151);
- [3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBI. I S. 1036), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung vom 04. November 2020, in Kraft getreten am 1. März 2021 (BGBI. I S. 2334);
- [4] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (6. BImSchVwV), TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503), zuletzt geändert am 8. Juni 2017 durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5);
- [5] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2023;
- [6] DIN 18005 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Juli 2023;
- [7] DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Januar 2018;
- [8] DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Januar 2018;

Emissions-/Immissionsberechnung

- [9] Programm Ver_Bau: Abschätzung des Verkehrsaufkommens, Büro Bosserhoff, März 2023;
- [10] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19, Ausgabe 2019;
- [11] Anlage 2 (zu § 4) der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV), Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03), Stand 18. Dezember 2014;
- [12] DIN ISO 9613-2, Akustik Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996), Oktober 1999
- [13] DataKustik GmbH, Software, Technische Dokumentation und Ausbildung für den Immissionsschutz, München, Cadna/A[®] für Windows™, Computerprogramm zur

Berechnung und Beurteilung von Lärmimmissionen im Freien, Version 2025 MR1 (64-Bit) (Build: 211.5558), Mai 2025;

Sonstige projektbezogene Quellen und Unterlagen

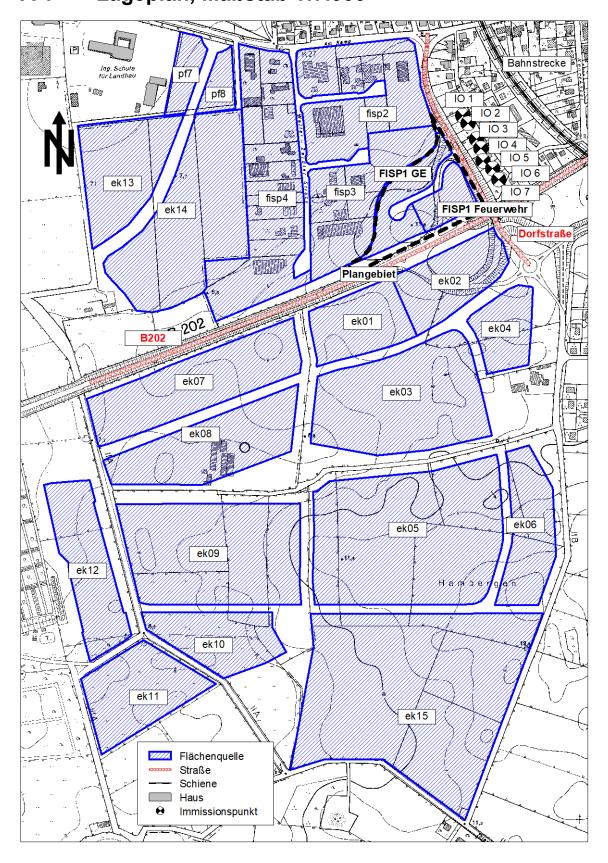
- [14] Aktuelle Zähldaten der Bast: https://www.bast.de/DE/Themen/Digitales/HF 1/Massnahmen/verkehrszaehlung/Daten/2023 1/Jawe2023.html?map=1&filter=true&jahr=Jawe2023&land=&strTyp=&str=&dtvKfz=&dtvSv=;
- [15] Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Osterrönfeld, 2017;
- [16] Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Rendsburg, 2017;
- Informationen gemäß Ortstermin, LAIRM CONSULT GmbH, 20.11.2020 und [17] 25.11.2025.
- [18] Satzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rd.-Eck.) über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, erstellt von B2K Kiel, Stand 07.05.2025;

Seite 21

8. Anlagenverzeichnis

A 1	Lageplan, Maßstab 1:7.000	II
A 2	Emissionsansätze Gewerbelärm	III
	A 2.1 Ansätze für die flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleiste	
A 3	Beurteilungspegel aus Gewerbelärm	
	A 3.1 Teilpegelanalyse tags	IV
	A 3.2 Teilpegelanalyse nachts	V
A 4	Verkehrslärm	V
	A 4.1 Straßenverkehrslärm	V
	A 4.1.1 Verkehrserzeugung gemäß [9]	V
	A 4.1.2 Verkehrsbelastungen	VI
	A 4.1.3 Basis-Emissionspegel	VI
	A 4.1.4 Emissionspegel	VI
	A 4.2 Schienenverkehrslärm	VI
	A 4.2.1 Emissionspegel	VI
A 5	Beurteilungspegel aus Verkehrslärm	VII
	A 5.1 Straße, Aufpunkthöhe 4,0 m, tags, Maßstab 1:2.000	VII
	A 5.2 Straße, Aufpunkthöhe 4,0 m, nachts, Maßstab 1:2.000	VIII
	A 5.3 Schiene, Aufpunkthöhe 4,0 m, tags, Maßstab 1:2.000	IX
	A 5.4 Schiene, Aufpunkthöhe 4,0 m, nachts, Maßstab 1:2.000	X
	A 5.5 Gesamt, Aufpunkthöhe 4,0 m, tags, Maßstab 1:2.000	XI
	A 5.6 Gesamt, Aufpunkthöhe 4.0 m. nachts. Maßstab 1:2.000	XII

A 1 Lageplan, Maßstab 1:7.000



A 2 Emissionsansätze Gewerbelärm

A 2.1 Ansätze für die flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegel

Sp		1	2	3	4	5	6
			m	ittlere Sc	hallleistu	ıngspege	el
Ze	Kürzel	Gewerbefläche	Fläche	L	, "	L _v	V,r,1
26	Kuizei	Geweibenache	Flacile	tags	nachts	tags	nachts
			m²	dB(A) (pro m²)	dB	(A)
1	fisp1g	Plan FISP1 GE	12.880	56	40	97,1	81,1
1	fisp1f	Plan FISP1 Feuerwehr	7.760	57	44	95,9	82,9
2	fisp2	B-Plan 10 FISP2	40.740	57	40	103,1	86,1
3	fisp3	B-Plan 10 FISP3	30.900	57	40	101,9	84,9
4	fisp4	B-Plan 10 FISP4	53.700	57	40	104,3	87,3
5	pf7	B-Plan 33B, GE 5	7.080	60	45	98,5	83,5
6	pf8	B-Plan 33B, GE 6	5.500	60	45	97,4	82,4
7	ek01	B-Plan 31 GE-O1	20.101	54	34	97,0	77,0
8	ek02	B-Plan 31 GE-O2	21.768	53	32	96,4	75,4
9	ek03	B-Plan 31 GE-O3	54.754	54	34	101,4	81,4
10	ek04	B-Plan 31 GE-O4	13.783	53	32	94,4	73,4
11	ek05	B-Plan 31 GE-O5	83.211	54	34	103,2	83,2
12	ek06	B-Plan 31 GE-O6	22.276	55	35	98,5	78,5
13	ek07	B-Plan 79 GE-R1	39.313	55	34	100,9	79,9
14	ek08	B-Plan 79 GE-R2	34.678	56	35	101,4	80,4
15	ek09	B-Plan 79 GE-R3	59.444	58	35	105,7	82,7
16	ek10	B-Plan 79 GE-R4	21.386	60	40	103,3	83,3
17	ek11	B-Plan 79 GE-R5	26.813	60	40	104,3	84,3
18	ek12	B-Plan 79 GE-R6	26.323	60	40	104,2	84,2
19	ek13	B-Plan 94 FISP1	26.985	54	34	98,3	78,3
20	ek14	B-Plan 94 FISP2	56.668	54	34	101,5	81,5
21	ek15	Erweiterung B-Plan 31	116.462	54	33	104,7	83,7

A 3 Beurteilungspegel aus Gewerbelärm

A 3.1 Teilpegelanalyse tags

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Lärmquelle		FISP/EK	Teilbeu	rteilung	spegel t	ags in c	IB(A)		
	Laimqueile		FISF/ER	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6	IO 7
	Bezeichnung	Kürzel	LW"	1.0G	1.0G	1.0G	1.0G	1.0G	1.0G	1.0G
Geu	verbelärm									
1	Plan FISP1 GE	fisp1g	56	45,5	45,9		46,1	45,9	44,7	44,1
2	Plan FISP1 Feuerwehr	fisp1f	56	42,9		45,5	46,4	48,0	47,3	47,1
3	B-Plan 10 FISP2	fisp2	57	50,4	49,7	48,8	49,1	46,8	44,8	44,9
4	B-Plan 10 FISP3	fisp3	57	48,2	48,0	47,6	47,4	47,0	46,1	45,5
5	B-Plan 10 FISP4	fisp4	57	43,6	43,4	43,2	43,4	43,0	42,7	42,5
6	B-Plan 33B, GE 5	pf7	60	35,9		35,3	35,5	34,9	34,5	34,2
7	B-Plan 33B, GE 6	pf8	60	35,4	35,2	34,8	34,8	34,3	33,9	33,6
8	B-Plan 31 GE-O1	ek01	54	33,4	33,6	33,9	34,2	34,6	34,6	34,8
9	B-Plan 31 GE-O2	ek02	53	35,8	36,2	37,2	37,7	38,6	39,1	39,9
10	B-Plan 31 GE-O3	ek03	54	35,8	36,0	36,4	36,7	37,1	37,2	37,5
11	B-Plan 31 GE-O4	ek04	53	31,4	31,7	32,5	32,9	33,6	34,1	34,7
12	B-Plan 31 GE-O5	ek05	54	34,3	34,5	34,8	35,0	35,2	35,4	35,6
13	B-Plan 31 GE-O6	ek06	55	29,7	29,9	30,3	30,5	30,8	31,0	31,3
14	B-Plan 79 GE-R1	ek07	55	33,3	33,4	33,5	33,6	33,7	33,6	33,7
15	B-Plan 79 GE-R2	ek08	56	32,8	32,9	33,0	33,1	33,3	33,3	33,4
16	B-Plan 79 GE-R3	ek09	58	35,4	35,4	35,6	35,7	35,8	35,9	36,0
17	B-Plan 79 GE-R4	ek10	60	31,7	31,8	32,0	32,1	32,2	32,3	32,4
18	B-Plan 79 GE-R5	ek11	60	31,5	31,6	31,7	31,8	31,9	31,9	32,0
19	B-Plan 79 GE-R6	ek12	60	32,5	32,6	32,6	32,7	32,8	32,8	32,8
20	B-Plan 94 FISP1	ek13	54	31,2	31,1	30,9	30,8	30,8	30,5	30,4
21	B-Plan 94 FISP2	ek14	54	36,1	36,0	35,9	35,8	35,8	35,5	35,4
22	Erweiterung B-Plan 31	ek15	54	33,1	33,2	33,4	33,6	33,8	33,9	34,0
23	Summe Vorbelastungen B-Pläne 31&7		48	48	49	49	49	50	50	
24	Summe Vorbelastungen B-Plan 10 + 3		53	53	52	52	51	50	49	
25	Summe Vorbelastung West		39	39	39	39	39	39	38	
26	Summe Plangeltungsbereich		47	48	49	49	50	49	49	
27	Summe Prognose-Nullfall			54	54	54	54	53	53	53
28	Summe Prognose-Planfall			55	55	55	55	55	54	54

A 3.2 Teilpegelanalyse nachts

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Lärmquelle		FISP/EK	Teilbeu	rteilung	spegel	nachts i	n dB(A)		
	Larmquelle		FISF/EK	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6	IO 7
	Bezeichnung	Kürzel	LW"	1.0G	1.0G	1.0G	1.0G	1.0G	1.0G	1.0G
Gev	verbelärm									
1	Plan FISP1 GE	fisp1g	40	29,5		30,1	30,1	29,9	28,7	28,1
2	Plan FISP1 Feuerwehr	fisp1f	44	30,9	31,7	33,5		36,0	35,3	35,1
3	B-Plan 10 FISP2	fisp2	40	33,4	32,7	31,8		29,8	27,8	27,9
4	B-Plan 10 FISP3	fisp3	40	31,2		30,6		30,0	29,1	28,5
5	B-Plan 10 FISP4	fisp4	40	26,6		26,2	26,4	26,0	25,7	25,5
6	B-Plan 33B, GE 5	pf7	45	20,9	20,6	20,3	20,5	19,9	19,5	19,2
7	B-Plan 33B, GE 6	pf8	45	20,4	20,2	19,8	19,8	19,3	18,9	18,6
8	B-Plan 31 GE-O1	ek01	34	13,4	13,6	13,9		14,6	14,6	14,8
9	B-Plan 31 GE-O2	ek02	32	14,8	,	16,2		17,6	18,1	18,9
10	B-Plan 31 GE-O3	ek03	34	15,8		16,4		17,1	17,2	17,5
11	B-Plan 31 GE-O4	ek04	32	10,4	10,7	11,5		12,6	13,1	13,7
12	B-Plan 31 GE-O5	ek05	34	14,3	14,5	14,8		15,2	15,4	15,6
13	B-Plan 31 GE-O6	ek06	35	9,7	9,9	10,3		10,8	11,0	11,3
	B-Plan 79 GE-R1	ek07	34	12,3		12,5		12,7	12,6	12,7
	B-Plan 79 GE-R2	ek08	35	11,8		12,0		12,3	12,3	12,4
16	B-Plan 79 GE-R3	ek09	35	12,4	12,4	12,6	12,7	12,8	12,9	13,0
17	B-Plan 79 GE-R4	ek10	40	11,7	11,8	12,0	12,1	12,2	12,3	12,4
18	B-Plan 79 GE-R5	ek11	40	11,5	11,6	11,7	11,8	11,9	11,9	12,0
19	B-Plan 79 GE-R6	ek12	40	12,5	12,6	12,6	12,7	12,8	12,8	12,8
20	B-Plan 94 FISP1	ek13	34	11,2	11,1	10,9	10,8	10,8	10,5	10,4
21	B-Plan 94 FISP2	ek14	34	16,1	16,0	15,9	15,8	15,8	15,5	15,4
22	Erweiterung B-Plan 31	ek15	33	12,1	12,2	12,4	12,6	12,8	12,9	13,0
23	Summe Vorbelastungen B-Pläne 31&7		34	34	34	34	35	35	35	
24	Summe Vorbelastungen B-Plan 10 + 3		36	36	35	35	34	33	33	
25	Summe Vorbelastung West		18	18	18	18	18	18	18	
26	Summe Plangeltungsbereich			33	34	35	36	37	36	36
27	Summe Prognose-Nullfall			38	38	38	38	38	37	37
28	Summe Prognose-Planfall			39	39	40	40	40	40	40

A 4 Verkehrslärm

A 4.1 Straßenverkehrslärm

A 4.1.1 Verkehrserzeugung gemäß [9]

Gebiet	Nutzung		Gewerbliche Nutzung												
		Beschäf Pkw-F		Kunden- Pkw-Fa		Güter-\ Lkw-F		Gesamtverkehr Kfz-Fahrten							
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max						
Gee		37	370	5	83	27	176	69	629						
Summe		37	370	5	83	27	176	69	629						

des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Osterrönfeld

A 4.1.2 Verkehrsbelastungen

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Analyse 2023	Analyse 2023	Pro	Prognose-Nullfall 2040/45					Prognose-Nullfall und- Planfall 2040/45					
Ze	Kürzel	Straßenabschnitt	Straßenar t	DTV	sv	DTV	p _{t1}	p _{t2}	p _{n1}	p _{n2}	DTV	p _{t1}	p _{t2}	p _{n1}	p _{n2}	Neuver- kehre	
				Kfz/ 24 h	%	Kfz/ 24 h	%	%	%	%	Kfz/ 24 h	%	%	%	%		
Bu	ndesst	raße B202															
1	str1	Osterrönfeld	strart2	18.833	7,7	20.716	2,4	5,3	2,4	5,3	21.345	2,4	5,3	2,4	5,3	629	
Do	rfstraße	9															
2	str2	südlich Am Kamp				1.000	3,0	5,0	5,0	6,0	1.629	3,0	5,0	5,0	6,0	629	

A 4.1.3 Basis-Emissionspegel

Die folgende Zusammenstellung zeigt die in dieser Untersuchung verwendeten Basis-Schallleistungspegel L_W gemäß RLS-19. Die Angaben sind auf 1 Pkw- oder Lkw-Fahrt bezogen.

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
		Straßentyp		windig- ten	_	ektur ndecke	Schallleistungspegel			
Ze		Straisentyp	V _{PKW}	V _{LKW}	PKW	LKW		$L_{W', FzG}$		
20			*PKW	*LKW	1 1200	LICOT	PKW	LKW1	LKW2	
	Kürzel	Beschreibung	kn	n/h	dB	(A)		dB(A)		
1	s01050050	Nicht geriffelter Gussasphalt	50	50	0,0	0,0	53,4	58,9	61,4	
2	s01100080	Nicht geriffelter Gussasphalt	100	80	0,0	0,0	59,4	64,5	66,7	

A 4.1.4 Emissionspegel

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
				Prognose-Nullfall 2040/45							Prognose-Planfall 2040/45							
	Straßen-		maßge	ebliche		maßgebl.				Schallleistungs-		bliche	maßgebl.				Schallleistungs-	
Ze		Basis-L _w '	Verk	ehrs-		Lk	N-				Verkehrs-			Lkw- Anteile			pegel L _w '	
Ze	****	Dasis-L _W	stär	rken		Ante	eile		pege	pegel L _w '		stärken						
	schnitt		Mt	Mn	p _{t1}	p _{t2}	p _{n1}	p _{n2}	tags nachts M _t		Mn	p _{t1}	p _{t2}	p _{n1}	p _{n2}	tags	nachts	
			Kfz/h		%		dB	(A)	Kf	Kfz/h		%		dB(A)				
Bu	ndesstraß	Se B202																
1	str1	s01100080	1.191	207	2,4	5,3	2,4	5,3	91,3	83,7	1.227	213	2,4	5,3	2,4	5,3	91,4	83,8
Do	rfstraße																	
2	str2	s01050050	58	10	3,0	5,0	5,0	6,0	72,3	65,0	94	16	3,0	5,0	5,0	6,0	74,4	67,2

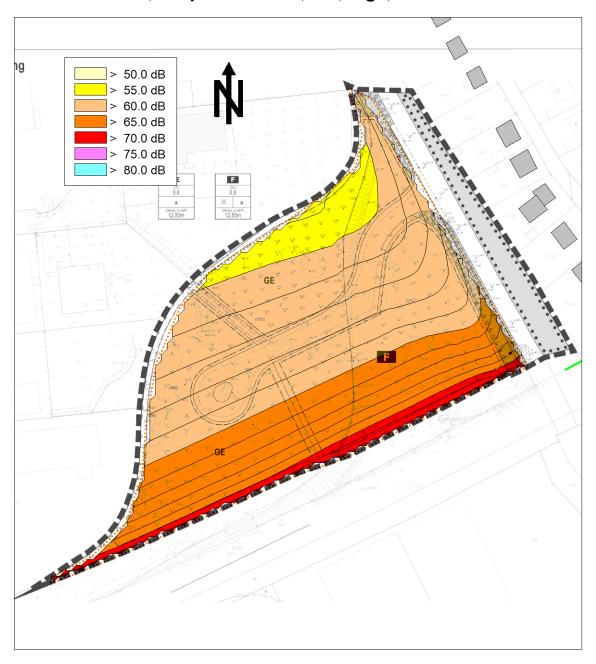
A 4.2 Schienenverkehrslärm

A 4.2.1 Emissionspegel

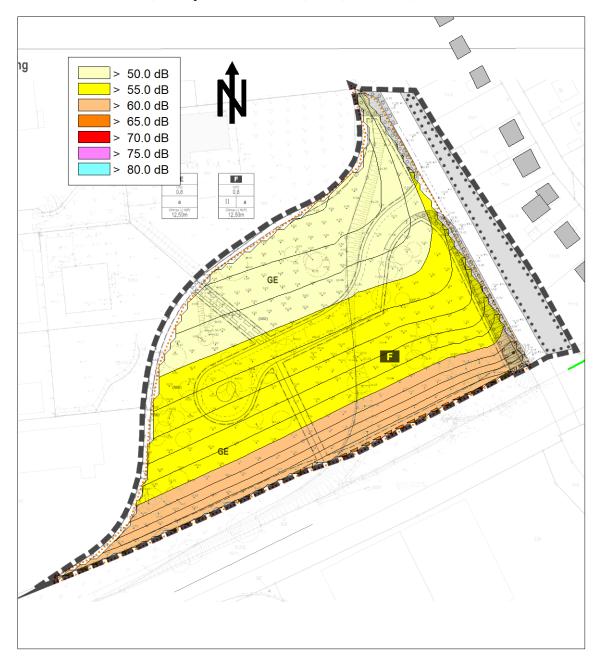
Sp	1	2	3	4				
			Prognose-Nullfall und					
	Strecken-	Strecken-	Prognose	e-Planfall				
Ze	abschnitt	abschnitt	Emissions	spegel L _{m,E}				
	abscillitt	abscillitt	tags	nachts				
			dB(A)					
Gle	isabschnitt Rendsbu	rger Eisenbahı	nhochbrücke					
1	DB-Strecke, Nord	Rampe	85,7	85,5				
2	DB-Strecke, Brücke	Brücke	97,6	97,4				
3	DB-Strecke, Süd	Rampe	85,7	85,5				

A 5 Beurteilungspegel aus Verkehrslärm

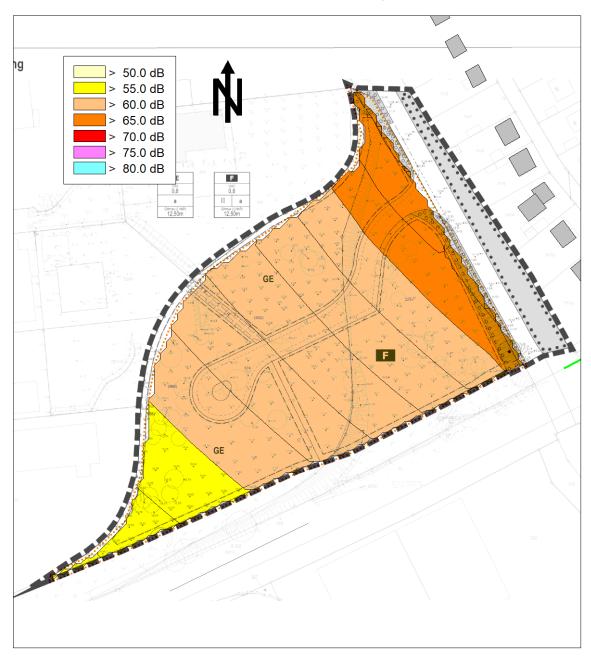
A 5.1 Straße, Aufpunkthöhe 4,0 m, tags, Maßstab 1:2.000



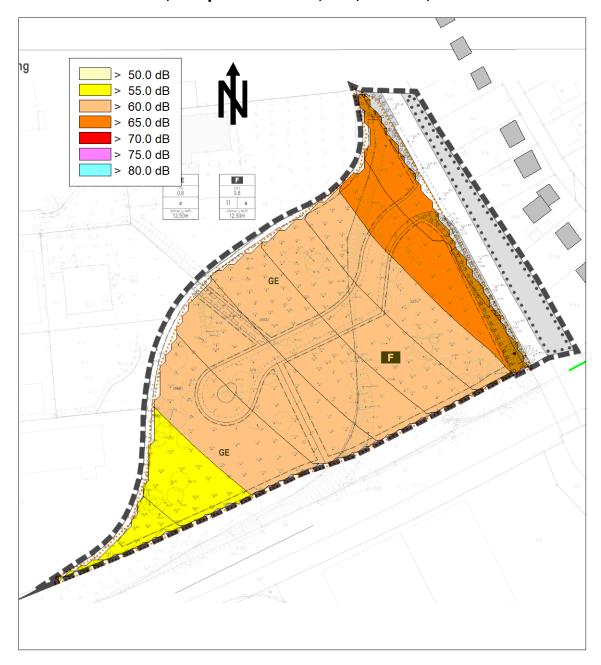
A 5.2 Straße, Aufpunkthöhe 4,0 m, nachts, Maßstab 1:2.000



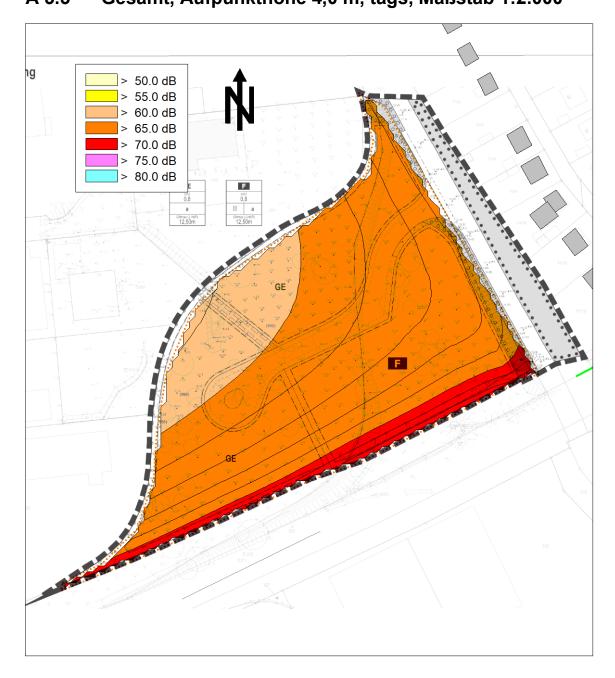
A 5.3 Schiene, Aufpunkthöhe 4,0 m, tags, Maßstab 1:2.000



A 5.4 Schiene, Aufpunkthöhe 4,0 m, nachts, Maßstab 1:2.000



A 5.5 Gesamt, Aufpunkthöhe 4,0 m, tags, Maßstab 1:2.000



A 5.6 Gesamt, Aufpunkthöhe 4,0 m, nachts, Maßstab 1:2.000

